

06.12.88

A - G - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Bekämpfung miÙbräuchlicher
Praktiken in der Tiermast

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A.

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe
nachstehender Änderungen zu fassen:

A 1. Einleitung Abs. 1 Satz 1

In der Einleitung ist in Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu
fassen:

"Der Bundesrat sieht mit großer Sorge die in jüngster Zeit
bekannt gewordenen Praktiken insbesondere einiger Großunter-
nehmen in der Kälbermast."

Begründung: (gegenüber den Plenum)

Die Gesundheit der Verbraucher wird in Satz 2 ange-
sprochen. Die Besorgnis bezieht sich nicht nur auf den
Gesundheitsschutz, sie ist auch rechtlich und agrarpoli-
tisch begründet. Es sind auch Eigenmäster des
illegalen Hormoneinsatzes überführt worden.

Ausschleift am

6. DEZ. 1988

A 2. Einleitung Abs. 2

G

In der Einleitung ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat hält rasche Maßnahmen für erforderlich, um den kriminellen Praktiken durch verbotswidrige Anwendung von Hormonen und Wachstumsförderern in der Tiermast wirksam - auch mit den Mitteln des Strafrechts - zu begegnen. Darüber hinaus sind Maßnahmen gegen Formen der industriellen Massentierhaltung dringlich."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Eindämmung industrieller Tierhaltung bietet keine Gewähr, daß eine verbotswidrige Anwendung von Hormonen nicht erfolgt. Deshalb muß die Verhinderung krimineller Praktiken als generelle Forderung am Anfang und im Vordergrund stehen.

A 3. Nummer 1 Abs. 1

In Nummer 1 ist Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

'Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bisherigen Bemühungen um agrarpolitische Rahmenbedingungen zugunsten bäuerlicher Familienbetriebe mit Nachdruck fortzusetzen sind. Er weist auf seine Haltung hin, wie sie in den Beschlüssen "zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung" (Drucksache 217/86 - Beschluß -) und "zur Verbesserung der Lage bäuerlicher Familienbetriebe" (Drucksache 323/88 - Beschluß -) zum Ausdruck kommt.'

A 4. Nummer 2 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"und die Verabschiedung nachdrücklich zu betreiben"
zu streichen.

A 5. Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 2 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

i An-
rme
rtfällt
f.6

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Aufgrund des Beratungsstandes der Kälberhaltungsverordnung ist eine Aussage zu den Übergangsfristen an dieser Stelle entbehrlich.

U

6. Nummer 2 Abs. 1

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff.5

In Nummer 2 Abs. 1 ist in Satz 2 nach dem Wort "müssen"
folgender Satzteil einzufügen:

"oder zumindest dafür Sorge getragen wird, daß die Haltung
der Kälber - insbesondere der Endmast - zwischenzeitlich
wesentlich verbessert wird"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es kann nicht hingenommen werden, daß
bis 1995 gar keine Verbesserungen eintre-
ten. Sofern auf die vorgesehenen Übergangs-
fristen nicht verzichtet werden kann,
sind vorzeitige Verbesserungen - insbe-
sondere in der Endmast - notwendig.

A
U

7. Nummer 2 Abs. 2

In Nummer 2 Abs. 2 ist nach dem Wort
"finden"
folgender Satzteil einzufügen:

"und eine solche EG-Richtlinie baldmöglichst verabschiedet
wird"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Auch aus Wettbewerbsgründen ist eine EG-einheitliche
Regelung baldmöglichst anzustreben.

A
G

8 . Nummer 3 Abs. 1

In Nummer 3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, das derzeit geltende EG-weite Hormonverbot, das die Verwendung von künstlichen und natürlichen Hormonen mit östrogenen, androgenen und gestagenen Wirkung in der Tiermast verbietet, auch auf solche Stoffe mit pharmakologischer Wirkung auszudehnen, die

- a) bei Anwendung zu anderen als therapeutischen Zwecken zu einer Leistungssteigerung bei den Tieren führen (z.B. Bovine Somatotropine (BST), Clenbuterol), soweit diese in der veterinärmedizinischen Therapie und Prophylaxe verzichtbar sind bzw. durch andere Arzneimittel ersetzt werden können - die therapeutische Anwendung von solchen Stoffen bei Tieren sollte ebenfalls EG-weit geregelt werden -, und
- b) im Futtermittelrecht als sogenannte Leistungsförderer bei der tierischen Produktion eingesetzt werden (Antibiotika, Carbadox, Nitrovin, Olaquinox).

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Klarstellung des Gewollten.

Im übrigen soll das Verbot auch auf Futtermittelzusatzstoffe ausgedehnt werden.

A 9. Nummer 3 Abs. 2

In Nummer 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Außerdem ist durch eine Förderung entsprechender Zuchtungsmaßnahmen und verbesserter Haltungsformen die rein prophylaktische Anwendung von Arzneimitteln weitestgehend zu reduzieren. Dabei kommt der Verbesserung der Haltungsform, wie sie z.B. die Kälberhaltungsverordnung vorsieht, besondere Bedeutung zu."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Wichtig ist es, die rein prophylaktische Anwendung von Arzneimitteln weitestgehend zu reduzieren. Hierzu kann neben verbesserten Haltungsformen auch eine entsprechende zielgerichtete Züchtung beitragen.

A 10. Nummer 4 Eingangssatz

G

In Nummer 4 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat hält ferner folgende Verbesserungen für notwendig:"

A 11. Nummer 4, 2. Tiert Satz 1

G

In Nummer 4 ist im 2. Tiert der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei der Tiermast sind EG-weit die Probenahmen verstärkt auch in den Erzeugerbetrieben durchzuführen."

12. Nummer 4, 3. Tired

In Nummer 4 ist das 3. Tired wie folgt zu fassen:

"- Für Sexualhormone sowie andere Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sind EG-weit einheitliche Kontrollwerte festzulegen und einheitliche Rückstandsnachweisverfahren sowie Kontroll- bzw. Grenzwerte für solche Stoffgruppen vorzuschreiben, die in der Tierproduktion eingesetzt werden. Für die Rückstandsnachweisverfahren sind von den Herstellern die für die Untersuchung benötigten Referenzsubstanzen zur Verfügung zu stellen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Zwar muß nach § 23 AMG vom Hersteller bei der Zulassung von Arzneimitteln die Beschreibung eines routinemäßig durchführbaren Rückstandsnachweisverfahrens vorgelegt werden. Das reicht jedoch häufig nicht aus, weil ohne die nur vom Hersteller beschaffbare Referenzsubstanz eine Untersuchung nicht möglich ist.

A

13. Nummer 5 *)

G

bei Annahme
entfällt
Ziffer 15

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Strafrahmen der geltenden Strafvorschriften des Lebensmittel-, des Fleischhygiene- und des Arzneimittelgesetzes nicht ausreicht, um schwere kriminelle Verstöße im Bereich der Tiermast wirksam zu bekämpfen und eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter auszuüben. Der Bundesrat legt deshalb den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung dieser Vorschriften insbesondere mit dem Ziel vor, den Einsatz verbotener Masthilfsmittel und die illegale Einfuhr von Fleisch stärker zu bestrafen und damit wirkungsvoller zu verhindern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen, ob im Rahmen des allgemeinen Strafrechts in besonders schweren Fällen die Verhängung von Berufsverböten und die Abschöpfung der aus der Straftat gezogenen Gewinne erleichtert werden können."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der Bundesrat sollte in Verbindung mit einer allgemeinen Entschlieöung zur Bekämpfung mißbräuchlicher Praktiken in der Tiermast zeitgleich einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der strafrechtlichen Bestimmungen vorlegen. Deshalb kann auf eine allgemeine Aufforderung des Bundesrates, daß die strafrechtlichen Bestimmungen verbessert werden müöten, verzichtet werden.

*) Hinweis: siehe hierzu Ziffer 14.

G 14. Nummer 5

i An-
hme
tfällt
ff.15

Für den Fall, daß eine zeitgleiche Verabschiedung des Entschließungsantrages und des Gesetzentwurfs Nordrhein-Westfalens (Drucksache 461/88) nicht zustande kommt, wird dem Bundesrat statt dessen empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Strafrahmen der geltenden Strafvorschriften des Lebensmittel-, des Fleischhygiene- und des Arzneimittelgesetzes nicht ausreicht, um schwere kriminelle Verstöße im Bereich der Tiermast wirksam zu bekämpfen und eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter auszuüben. Der Bundesrat prüft derzeit auf der Grundlage eines bei ihm anhängigen Gesetzesantrags den Entwurf eines Gesetzes, das insbesondere zum Ziel hat, den Einsatz verbotener Masthilfsmittel und die illegale Einfuhr von Fleisch härter bestrafen und damit wirkungsvoller verhindern zu können.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung und der Beschlußfassung über den Gesetzesantrag bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob die Verhängung von Berufsverboten und die Abschöpfung der aus der Straftat gezogenen Gewinne erleichtert werden können."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts - Drucksache 461/88 -) konkrete Änderungen lebensmittelstrafrechtlicher Vorschriften vorsieht, daß aber über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag derzeit vom Bundesrat noch nicht Beschluß gefaßt werden kann, weil die Beratungen noch nicht in allen Ausschüssen abgeschlossen sind.

U 15. Nummer 5 Abs. 3

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 13
bzw. 14

In Nummer 5 Abs. 3 ist in Satz 2 der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, bei bestimmten Verstößen auch fahrlässiges Handeln als Straftat zu verfolgen,"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es dient der Klarstellung des Gewollten; nicht jeder Verstoß (Bagatelldelikt) soll bei fahrlässigem Handeln zur Straftat werden.

A 16. Nummer 7 - neu -

G

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 7 - neu - anzufügen:

"7. Der Bundesrat nimmt die bekanntgewordenen Praktiken der verbotswidrigen Verabreichung von Hormonen und wachstumsfördernden Arzneimitteln zum Anlaß, seine mehrfach (zuletzt BR-Drucksache 602/85 - Beschluß - und BR-Drucksache 130/88 - Beschluß -) wiedergegebene ablehnende Haltung zum Einsatz dieser Mittel zu bekräftigen. Er bittet die Bundesregierung, sich auch weiterhin gegenüber der EG und allen Drittländern mit Nachdruck für diese Auffassung einzusetzen."

B.

Der **Rechtsausschuß**

hat seine Beratungen zu dem Entschließungsantrag noch nicht abgeschlossen.